

ABSETZUNGEN

Für den Fall, dass Sie ungerechtfertigte Absetzungen erhalten und diese nachberechnen, empfehlen wir Ihnen, eine Nachforderung mit einer kurzen Frist (7-10 Tage), zuzüglich einer Pauschale von 40 € und zuzüglich einem Zuschlag von 9% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Ein Absetzungsschreiben kann so aussehen:

Datum/ Rechnungsnummer/ Verarbeitungsnummer der KK

Der Absetzung vom x.x.2016 in Höhe von XXX € wird widersprochen.

Begründung: Die Rahmenverträge (die HeilM-RL) sehen keine (Begründung) vor.

*Bitte überweisen Sie den ausstehenden Betrag von XXX €
zuzüglich X€ Zinsen nach BGB 288 (2)
zuzüglich 40,-€ nach BGB § 288 (5)
bis zum x.x.2016 auf mein Konto*

(IBAN, Bank)

Die Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen und Gebühren finden Sie im BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die diesen Anspruch beschränkt oder den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach Absatz 5 oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ausschließt oder beschränkt, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Gläubigers

grob unbillig ist. Eine Vereinbarung über den Ausschluss der Pauschale nach Absatz 5 oder des Ersatzes des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich der Anspruch gegen einen Verbraucher richtet.

Der Basiszinssatz liegt derzeit (Stand Juni 2016) bei -0,83 %. Bei einer Forderung nach §288 (2) wie oben beschrieben könnte die ausstehende Summe mit $9\% - 0,83\% = 8,17\%$ verzinst werden.

Einen Rechner und die Tabelle finden Sie hier:

<http://basiszinssatz.info/>